Anlage 2

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 59 der Abgabeordnung (AO) hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 27.06.2022 die folgende

Satzung des Museum Humpis-Quartier

erlassen:

§ 1 Allgemeines

Das Museum Humpis-Quartier ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ravensburg und wird als Regiebetrieb der Stadt Ravensburg geführt. Das Museum Humpis-Quartier wird durch den Oberbürgermeister verwaltet und vertreten.

§ 2 Zweck

Die Stadt Ravensburg verfolgt mit dem Museum Humpis-Quartier ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Museum Humpis-Quartier wird als Zweckbetrieb im Sinne von § 68 der Abgabenordnung geführt. Das Museum Humpis-Quartier dient auch der Denkmalpflege.

§ 3 Aufgaben

Das Museum Humpis-Quartier unterhält und fördert die Präsentation der kulturgeschichtlichen Sammlungsbestände der Stadt Ravensburg. Insbesondere werden die Satzungszwecke durch den öffentlichen Zugang zum Museum, die Erhaltung und Ergänzung der Sammlung und ihre wissenschaftliche Auswertung und Veröffentlichung durch stadt- und kulturwissenschaftliche Dauer- und Wechselausstellungen, sowie durch Bildungs- und Vermittlungsangebote für alle Alters- und Zielgruppen verwirklicht.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Das Museum Humpis-Quartier ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Museums Humpis-Quartier dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das Museum Humpis-Quartier darf keine Personen durch Ausgaben, die zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stadt Ravensburg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Museums Humpis-Quartier.

§ 6 Auflösung des Museums Humpis-Quartier

Bei Auflösung oder Aufhebung des Museums Humpis-Quartier oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Ravensburg nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das restliche vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Ravensburg, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.07.2005 außer Kraft.

Ravensburg,

Dr. Daniel Rapp, Oberbürgermeister